



Sangerhausen, 14.10.2021

Beschlussvorlage

BV/258/2021

Erarbeiter: FB Finanz- und Personalverwaltung	Erstellt am: 30.09.2021
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: öffentlich

Gegenstand:

Beschluss über die Bestätigung des Jahresabschlusses der Stadt Sangerhausen zum 31.12.2015 und die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 118 und 120 KVG LSA

Verweisungen und –beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	13.10.2021
Finanzausschuss	02.11.2021
Hauptausschuss	10.11.2021
Stadtrat	11.11.2021

Begründung:

Gemäß § 118 (1) KVG LSA hat die Kommune für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Nach § 120 (1) KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Hauptverwaltungsbeamte stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und übergibt diese dem Rechnungsprüfungsamt. Anschließend legt der Hauptverwaltungsbeamte die Abschlüsse unverzüglich mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht der Vertretung vor. Mit der Bestätigung des Jahresabschlusses entscheidet die Vertretung zugleich über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Verweigert die Vertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür Gründe anzugeben.

Die Stadt Sangerhausen hat ihre Haushaltswirtschaft und damit ihr Rechnungswesen seit dem 01.01.2013 vollständig von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt. Der Beschluss über die geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurde in der Sitzung des Stadtrats am 07.02.2019 gefasst. Da dieser zwingende Voraussetzung für die Aufstellung der Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2013 ist, konnte erst nach diesem Zeitpunkt mit der Aufstellung gemäß § 118 (1) KVG LSA begonnen werden.

Somit war es unmöglich die gesetzlich vorgeschriebene Frist entsprechend § 120 (1) KVG LSA zu wahren, wonach der Jahresabschluss 2015 bereits zum 30.04.2016 hätte aufgestellt sein müssen.

Nunmehr liegt der durch das Rechnungsprüfungsamt geprüfte und bestätigte Jahresabschluss 2015 vor. Er enthält alle gesetzlich geforderten Bestandteile und Anlagen.

Die Bilanzsumme ist von 225.125.565,87 € per 01.01.2015 auf 221.700.924,85 € per 31.12.2015 gesunken. Die Ergebnisrechnung weist einen Jahresfehlbetrag von 1.986.691,70 € aus. Der Jahresfehlbetrag muss gemäß § 24 (1) KomHVO auf neue Rechnung vorgetragen werden, da keine Deckungsmittel gemäß § 23 KomHVO zur Verfügung stehen.

Ausführliche Erläuterungen zum Jahresabschluss 2015 sind dem Beschluss beigefügten Rechenschaftsbericht und dem Anhang zu entnehmen.

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich der Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten ist diesem Beschluss ebenfalls als Anlage beigefügt. Das Rechnungsprüfungsamt hat einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	nein	
---------------------------	------	--

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen bestätigt den beigefügten Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Stadt Sangerhausen und erteilt dem Oberbürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015.

Bemerkung:

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung

Anlage/n

Rechenschaftsbericht zum JAB 2015

Anhang zum JAB 2015

Saldenliste B-E-F 2015

Bilanz Passiva mit SK 2015

Bilanz Aktiva mit SK 2015

Ergebnisrechnung mit SK 2015

Teilergebnisrechnung mit SK und USK 2015

Finanzrechnung mit SK 2015

Teilfinanzrechnung A mit SK und USK 2015

Teilfinanzrechnung B mit SK und USK 2015

Anlagenübersicht 2015

Anlagenspiegel mit Umlaufvermögen 2015

Forderungsübersicht mit Sachkonten 2015

Verbindlichkeitenübersicht mit Sachkonten 2015

Ermächtigungsübertragung 2015

Kassenmäßiger Abschluss 2015

Tagesabschluss 2015

Prüfbericht des RPA JAB 2015

Stellungnahme zum Prüfbericht des RPA JAB 2015